

### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Anlass und Zweck der Verarbeitung

- Asylrecht - Unterbringung, Aufenthaltsgestattung und Asylverfahren

Ausländer erhalten während eines Asylverfahrens in Deutschland eine sogenannte "Aufenthaltsgestattung". Diese ist kein Aufenthaltstitel. Sie soll als vorläufiges Aufenthaltsrecht lediglich den Aufenthalt in Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens ermöglichen.

Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) wird Asylbewerbern für die Dauer des Asylverfahrens zeitlich befristet ausgestellt. Sie bescheinigt einen rechtmäßigen Aufenthalt während des Asylverfahrens, ist aber – anders als z.B. die Aufenthaltserlaubnis – kein Aufenthaltstitel.

Wenn Sie als Ausländer im Besitz einer Duldung sind oder sich in einem laufenden Asylverfahren befinden und eine Arbeit aufnehmen möchten, müssen Sie eine Beschäftigungserlaubnis bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

- Dezentrale Unterbringung von Asylbewerbern gem. Art. 6 AufnG mit Unterbringung/Umverteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen inkl. Erfassung und Registrierung;
- Ausländerrechtliche Entscheidungen in Asylverfahren;
- Erstellung von Aufenthaltsgestattungen, Duldungen;
- Erteilung von Arbeitsgenehmigungen;
- Ablehnung von Aufenthaltstiteln;
- Behandlung von Asylfolgeanträgen;
- Aufenthaltsbeendigung, Passbeschaffung;
- Beteiligung und Anfragen bei der Arbeitsagentur;
- Unterbringung / Umverteilung / Ausweisung von Asylbewerbern und Flüchtlingen;
- Bearbeitung von Wohnsitzbeschränkungen;
- Bearbeitung von Auszugsgenehmigungen;
- Objektakquise und -verwaltung;
- Betreuung der Bewohner;
- Mitwirkung bei Gerichtsverfahren;
- Online-Anträge der Ausländerbehörde über die Internetseite des Landkreises Ostallgäu (Ausländeramt - Aufenthaltsrecht mit Auskunft über zielgerichtete Verwaltungsleistungen und einer strukturierten elektronischen Erfassung samt Übermittlung von Antragsdaten in die jeweiligen Fachverfahren (AKDB) zur weiteren Bearbeitung.

### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobendorf,  
E-Mail-Adresse: poststelle@lra-oal.bayern.de, Telefon: 08342 911-0.

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktobendorf,  
datenschutzbeauftragter@lra-oal.bayern.de, Telefon: 08342 911-0.

### 4. Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG);

Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG);

- Asylgesetz (AsylG), vorr. §§ 44 ff., 55 ff., 61;
- Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl), vorr. §§ 7, 9 ff.;
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), vorr. §§ 4a, 6, 10, 60a, 86 ff.;
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV);
- Aufnahmegesetz (AufnG), vorr. Art. 4, 6;
- Ausländerzentralregistergesetz (AZRG), §§ 6, 7;
- Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU), vorr. § 11 Abs. 1 Satz 1;
- Beschäftigungsverordnung (BeschV), § 32;
- Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAusIR);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz;
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz/EU;
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das Ausländerzentralregister und zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV);
- Verordnung (EG) Nr.810/2009 (Visakodex);
- Verordnung (EU) Nr. 2018/1806 (EU-Visa-VO);
- Artikel 38 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung);

- Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Ausländerrecht (BayVVAuslR);
- Onlinezugangsgesetz (OZG).

#### **5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

Das Landratsamt Ostallgäu verarbeitet für die hier genannten Zwecke folgende personenbezogene Daten:

- Personenstammdaten (Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontaktdaten, Aliasnamen, Familienstand, Abstammung, Staatsangehörigkeit und Lichtbild);
  - Daten zu Aufenthaltsdauer und -status (insbesondere Einreisedatum, Passdokument, Aufenthaltstitel, Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung, Aufenthaltsgestattung, ausländerrechtliche Entscheidungen anderer Behörden);
  - Wohnsitz (insbesondere aktuelle und frühere Wohnanschriften);
  - strafrechtliche Ahndungen (insbesondere Straftat, Datum, Urteil, Strafmaß);
- von ausländischen Personen, Asylbewerbern, Freizügigkeitsberechtigte im Sinne des Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrechts und im Einzelfall Daten Dritter (gesetzliche Vertreter, Arbeitgeber, die ein Aufenthalts- oder Freizügigkeitsrecht vermittelnde Bezugsperson, minderjährige Kinder und Sorgeberechtigte).

#### **6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

Neben der Bearbeitung innerhalb der Ausländerbehörde im Landratsamt Ostallgäu selbst werden die Daten bei Bedarf an das Jugend- oder Sozialamt und an das Gesundheitsamt Ostallgäu weitergegeben. Sind die rechtlichen Grundlagen gegeben, dürfen die Daten auch an andere Ausländerbehörden, an Jobcenter, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten übermittelt werden. Wir bedienen uns ferner im Wege einer Auftragsverarbeitung den technischen Lösungen der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB) und weiteren zentral bereitgestellten und technisch zertifizierten Online-Portalen unterschiedlicher Anbieter.

#### **7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht über die Art. 44 bis 49 für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der EU/des EWR besondere Regelungen vor. In Zusammenhang mit der hier genannten Verarbeitungstätigkeit werden in Einzelfällen und aufgrund rechtlicher Grundlagen, Daten an andere Ausländerbehörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten weitergegeben.

#### **8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht. Antrags- und Protokolldaten der Onlinedienste (Online-Portale) werden entweder direkt nach Übermittlung bzw. maximal nach 24 Monaten aus den Systemen gelöscht.

#### **9. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)).

#### **10. Widerrufsrecht - soweit die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht**

Sofern die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

### **11. Quelle und Herkunft der Daten; Informationen gemäß Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Die personenbezogenen Daten wurden in Zusammenhang mit der Sachbearbeitung durch das Landratsamt Ostallgäu direkt bei der betroffenen Person erhoben und/oder durch weitere Behörden an uns übermittelt, wenn hierzu eine rechtliche Grundlage vorliegt. Wir sind verpflichtend an zentral bereitgestellte Portale des Bundesverwaltungsamts und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) wie beispielsweise das Bundeszentralregister, Ausländerzentralregister (AZR), VISA-Informationssystem (VIS), Schengener Informationssystem (SIS), das Bayerische Behördeninformationssystem oder das Integrierte Migrantenverwaltungssystem (iMVS) angebunden.

### **12. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling**

Wir setzen in diesem Zusammenhang keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO ein und verarbeiten Ihre Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte automatisiert zu bewerten.

### **13. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie sind zur Bereitstellung der Daten aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich jeweils aus den Regelungen der §§ 47 a, 48, 49 und 82 AufenthG; der §§ 5, 5 a und 8 FreizügG/EU und der §§ 15, 15 a und 16 AsylG. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet oder muss ggf. abgelehnt werden. Außerdem kann in bestimmten Fällen jeweils nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 AufenthG ein Strafverfahren oder nach § 98 Abs. 2 a Nr. 2 a und 3 AufenthG bzw. nach § 10 FreizügG/EU ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, können das Verfahren verlangsamen, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.